

Besuchsregeln

- Die aktuellen Hygienevorgaben sind einzuhalten (Hand- und Nieshygiene, Abstandsgebot, regelmäßiges Lüften des Raumes)
- Alle Besucherinnen und Besucher müssen sich vor und nach dem Besuch die Hände desinfizieren.
- Besucherinnen und Besucher haben zu allen Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, dies gilt nicht gegenüber der besuchten Person, die über einen vollständigen Corona- Impfschutz verfügt oder gegenüber der besuchten Person, die eine FFP 2 Maske trägt.
- Bevor ein/e Besucher/in die Einrichtung betritt, wird ein Kurzscreening auf Erkältungssymptome (Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit), incl. kontaktloser Temperaturmessung (max. 37,8 Grad C) durchgeführt. Wird das Kurzscreening verweigert oder sind Erkältungssymptome vorhanden, ist kein Zutritt in die Einrichtung möglich.
- Die Selbsterklärung muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben werden. Auch das Besuchsende muss in der Selbsteinschätzung eingetragen werden. Die Daten werden für vier Wochen aufbewahrt und dann vernichtet. Bei Bedarf werden Sie an die zuständige Behörde übermittelt.
- Bevor ein/e Besucher/in die Einrichtung betritt, muss ein PoC-Schnelltest durchgeführt werden, ansonsten ist der Zutritt zu verweigern. Alternativ gilt der Nachweis über einen negativen Test, nicht älter als 48 Stunden (2 Tage).
 - Bei der Durchführung eines Schnelltests kann während der Wartezeit bis zum Ergebnis die Wohngemeinschaft bzw. das Wohnzimmer noch nicht betreten werden.
- Bei einem positiven Coronaschnelltest ist der Zutritt zu verweigern.
- Besucherinnen und Besucher, die über einen Genesenennachweis (Bescheinigung von Behörde) verfügen, wobei die zugrundeliegende positive Labordiagnostik mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegen muss oder die seit mindestens 14 Tagen vollständig geimpft sind, entfällt die Testpflicht.
- Schulpflichtige Kinder und Jugendliche gelten gemäß §2 Absatz 7 Satz 3 der Coronaschutzverordnung als getestete Personen und weisen ihre regelmäßige Teilnahme an den Schultestungen durch Bescheinigung nach.
- Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt. Für sie muss keine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis vorgelegt werden.
- Allen Besucher/innen wird empfohlen, mindestens eine medizinische Maske während des gesamten Aufenthaltes im öffentlichen Innenbereich der Einrichtung tragen.
- Besucherinnen und Besucher müssen im öffentlichen Innenbereich mindestens eine medizinische Maske tragen, wenn ein direkter Kontakt mit nicht vollständig geimpften oder genesenen Bewohnerinnen und Bewohnern nicht ausgeschlossen werden kann
- Besucherinnen und Besucher müssen im Außenbereich/Garten nur im Kontakt unter 1,5 m zu einer nicht geimpften Person mindestens eine medizinische Maske tragen.

Diese Regeln entsprechen der

- „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO)“ des Landes NRW in der gültigen Fassung
- Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (Corona AV Einrichtungen) „Besondere Schutzmaßnahmen vor Infektionen mit dem SARS-CoV-Virus in vollstationären Einrichtungen der Pflege, der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe“ in der gültigen Fassung
- Corona-Test-und-Quarantäneverordnung (CoronaTestQuarantäneVO) des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW

Weitere Informationen erhalten Sie in den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts für Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und für den öffentlichen Gesundheitsdienst unter

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Pflege/Dokumente.html

¹ Geimpfte Personen im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises über eine vollständige Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 sind und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind.

² Genesene Personen im Sinne der Allgemeinverfügung sind asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises sind, bei dem die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegt.